



### **Verstorben**

Am 12. März 2011 verstarb in Wittlich im Kreise seiner Familie Pfarrer i.R. **Rudolf Birkhäuser** im Alter von 83 Jahren. Rudolf Birkhäuser wurde am 19. Juli 1953 in Berlin zum Priester geweiht. 1979 trat er in den Dienst der Alt-Katholischen Kirche und wirkte als Seelsorger zunächst in Dortmund und ab 1982 bis zu seinem Ruhestand 1992 in Konstanz. Der Verstorbene arbeitete in der Liturgischen Kommission mit und engagierte sich besonders für die Ökumene. Am 18. März wurde er in Wittlich bestattet.

### **Bischöfliche Amtshandlungen**

Am 30. März 2011 hat Bischof Dr. Matthias Ring in der Kölner Pfarrkirche Christi Auferstehung in der Chrisam-Messe die Heiligen Öle geweiht.

Am 28. Mai 2011 hat Bischof Dr. Matthias Ring den neuen Altar der Münchner Pfarrkirche St. Willibrord konsekriert.

Am 12. Juni 2011 hat Bischof Dr. Matthias Ring den neuen Altar der Sakramentskapelle der Bonner Pfarrkirche St. Cyprian konsekriert.

Am 12. Juni 2011 hat Bischof em. Joachim Vobbe zusammen mit dem anglikanischen Bischof David Hamid (The Anglican Diocese in Europe) die neue Orgel der Stuttgarter Pfarrkirche St. Katharina gesegnet.

### **Firmungen**

Bischof Dr. Matthias Ring: 12. Juni in Bonn (1), 3. Juli in Stuttgart (4).

### **Ernennungen und Wahlen**

Die Synodalvertretung hat Herrn Dr. **Hans-Joachim Rosch** (Lingen) zum neuen Vertreter des deutschen Bistums im Ständigen Kongressausschuss der Internationalen Alt-Katholiken-Kongresse ernannt.

Herr **Christoph Crüwell** (Bonn) wurde in der konstituierenden Sitzung der Rechtskommission am 30. November 2010 in Bonn zum neuen Vorsitzenden gewählt.

Am 3. Dezember 2010 hat Bischof Dr. Matthias Ring Herrn Dr. **Volker Ochsenfahrt** (Bonn) zum neuen Synodalanwalt ernannt.

Die Synodalvertretung hat in ihrer Sitzung vom 3./4. Dezember 2010 Pfarrerin **Alexandra Caspari** (Augsburg) zur Leiterin der Synodalkasse und Frau **Ursula Geuchen** (Dortmund) zur stellvertretenden Leiterin der Synodalkasse ernannt.

Die Synodalvertretung hat in ihrer Sitzung vom 3./4. Dezember 2010 Generalvikar **Jürgen Wenge** (Köln) zum Beauftragten für die Kirchensteuerangelegenheiten im Land Niedersachsen ernannt.

Der Pastoralreferent **Daniel Saam** wurde von Bischof Dr. Matthias Ring nach Anhörung des Dozentenkollegiums und mit Zustimmung der Synodalvertretung zum 1. April 2011 als hauptamtlicher Seelsorger in die Gemeinde Regensburg mit Passau entsandt. Er ist rechtlich den Geistlichen im Auftrag gleichgestellt. Bis zu seiner Diakonatsweihe trägt er den Titel „Pastoralreferent“. Er wurde den Gemeinden Regensburg und Passau durch den Pfarrverweser Pfarrer Siegfried Thuringer am 3. und 10. April 2011 offiziell vorgestellt.

Auf der 26. Hessischen Landessynode, die am 7. Mai 2011 in Frankfurt tagte, wurde folgender neuer Landessynodalrat gewählt (in der Reihenfolge des erzielten Stimmergebnisses): **Peter Riedel** (Frankfurt), **Stefan Dinger** (Offenbach), **Dieter Peschke** (Frankfurt), **Robert Schulze** (Kassel), **Markus Piepenstock** (Offenbach) und **Michael Ling** (Frankfurt). Die hauptamtlichen Geistlichen des Dekanates sind qua Amt Mitglied des Landessynodalrates. Auf der konstituierenden Sitzung des neuen Landessynodalrates am 7. Mai 2011 wurden folgende Ämter durch Wahl neu besetzt: 1. Vorsitzender Peter Riedel; 2. Vorsitzender Pfarrer Klaus Rudershausen; 1. Schriftführer Michael Ling; 2. Schriftführer Stefan Dinger; Rechner Dieter Peschke; Rechnungsprüfer Manfred Holzapfel und Manfred Müller.

In seiner Sitzung vom 20. Mai 2011 in Neustadt/Weinstraße hat der Gemeindeverband des Landes Rheinland-Pfalz folgenden neuen Vorstand gewählt: Pfarrer **Ralf Staymann** (Koblenz), Pfarrer **Reinhold Lampe** (Karlsruhe), **Bernd Hausmann** (Landau), **Peter Pierrot** (Ludwigshafen) und **Martin Thorenz** (Kaiserslautern). In der konstituierenden Sitzung des Vorstandes des Gemeindeverbandes des Landes Rheinland-Pfalz am 20. Mai 2011 in Neustadt/Weinstraße wählte der Vorstand Pfarrer **Ralf Staymann** zum 1. Vorsitzenden.

Nach bestandener Pfarramtsprüfung hat Bischof Dr. Matthias Ring Vikar **Stefan Neuhaus-Kiefel** (Wiesbaden) mit Wirkung vom 1. Juni 2011 zum Pfarrvikar ernannt und in die ständige Geistlichkeit aufgenommen.

Pfarrvikar **Thomas Schüppen** (Düsseldorf) wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2012 zum Vertreter der Synodalvertretung im **Stiftungsrat** der Stiftung Namen-Jesu-Kirche ernannt.

### Zulassungen

Am 14. Dezember 2010 hat Bischof Dr. Matthias Ring nach Anhörung des Dozentenkollegiums und mit Zustimmung der Synodalvertretung den Priester Stud. Dir. a.D. **Ludwig Mayr** in Zuordnung zur alt-katholischen Gemeinde Kempten und deren Pfarrer, Michael Edenhofer, zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen.

Der zu geistlichen Amtshandlungen zugelassene Priester **Klaus Mass** wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2011 der Gemeinde Augsburg und deren Pfarrerin, Alexandra Caspari, zugeordnet.

Der zu geistlichen Amtshandlungen zugelassene Priester **Michael Schenk** (Siegburg) wurde zum 1. April 2011 nach seinem Wegzug aus Hamburg, wo er bisher der dortigen Gemeinde zugeordnet war, der Gemeinde Bonn und deren Pfarrerin, Henriette Crüwell, zugeordnet.

Aufgrund der geänderten Pfarrverwesung der Gemeinde Münster hat Bischof Dr. Matthias Ring den Priester mZ **Karl-Georg Rütten** (Paderborn) am 7. Juni 2011 der Gemeinde Münster und deren Seelsorger, Reinhard Potts, zugeordnet. Bisher war er der Gemeinde Dortmund zugeordnet.

Pfarrvikar **Stephan Neuhaus-Kiefel** wird mit Wirkung zum 1. September 2011 der Gemeinde Koblenz und deren Pfarrer, Ralf Staymann, zugeordnet.

Pfarrer i. R. **Daniel Conklin** (Berlin) von der Episcopal Church wird auf eigenen Wunsch nach seiner Rückkehr nach Deutschland in der Liste der Geistlichen als Ruhestandler geführt mit dem Vermerk „Diözese Olympia, USA“.

### Entpflichtungen und Rücktritte

Mit Zustimmung der Synodalvertretung wurde am 3. Dezember 2010 Frau Dr. **Lisa Meyer zu Rheda** (Bonn) vom Amt der Synodalanwältin entpflichtet.

**Wolfgang Siebenpfeiffer**, Priester mZ in der alt-katholischen Gemeinde Stuttgart, hat seinen Seelsorgeauftrag zum 10. Dezember 2010 zurückgegeben. Er bleibt weiterhin zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen.

Auf eigenen Wunsch hat Bischof Dr. Matthias Ring mit Wirkung vom 1. Februar 2011 den Diakon mZ **Hans-Georg Michel** (Gemeinde Hochrhein-Wiesental) in den Ruhestand versetzt. Er bleibt weiterhin zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen.

Diakonin Sr. **Monica Weiser** (Kaufbeuren) hat die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen am 23. März 2011 zurückgegeben.

Der Vertreter der Synodalvertretung im Stiftungsrat der Stiftung Namen-Jesu-Kirche, **Reiner Knudsen** (Bonn), wurde mit Wirkung zum 30. Juni 2011 auf eigenen Wunsch von diesem Amt entpflichtet.

Pfarrvikar **Stefan Neuhaus-Kiefel** (Wiesbaden) wird zum 31. August 2011 auf eigenen Wunsch aus dem hauptamtlichen Dienst ausscheiden. Er gehört weiterhin zur Gemeinschaft der Geistlichen und ist gemäß § 70 SGO bewerbungsfähig für ausgeschriebene Pfarrstellen.

## Einführungen

Dekan **Oliver Kaiser** (Dekanat Nord) wurde von Bischof Dr. Matthias Ring am 19. Februar 2011 in der St. Trinitatiskirche in Hamburg in sein Amt als Dekan eingeführt.

## Ehrungen

Im Rahmen der Hessischen Landessynode überreichte Bischof Dr. Matthias Ring am 7. Mai 2011 Herrn **Oswaldo Ghezzi** die Bischof-Reinkens-Medaille als Zeichen des Dankes für sein jahrelanges vielfältiges Engagement in der Gemeinde Offenbach, im Landessynodalrat, als dessen Vorsitzender, aber auch in der Finanzkommission und im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Oswaldo Ghezzi war in den achtziger Jahren maßgeblich an der Neugestaltung der Kirchenzeitung des Bistums beteiligt, die seitdem den Namen „Christen heute“ trägt.

## Kollektenplan

Die Synodalvertretung hat in ihrer Sitzung vom 2./3. Dezember folgenden neuen Kollektenplan beschlossen:

Zweck	Termin
Frauenarbeit (baf)	1. Adventssonntag
Brot für die Welt	Weihnachten
Mission- und Entwicklungshilfeprojekte	1. Fastensonntag, u.U. (je nach finanzieller Möglichkeit der Gemeinde) weitere Fastensonntage
Solidaritätsfonds (Weinbergfonds)	Ostern
Jugendarbeit (baj)	Bei der Erstkommunions- feier oder ein anderer geeigneter Ostersonntag
Alt-katholische Diakonie	Letzter Sonntag im September
Bischöfliches Seminar Utrechter Union	Pfingsten An Willibrord bzw. am folgenden Sonntag
Bischöflicher Hilfsfonds	Offizielle Bischofbesuche (100 Prozent)

## Termine

Für etwaige **Diakonats- oder Priesterweihen im Jahr 2012** hat Bischof Dr. Matthias Ring folgende drei Termine reserviert: 31. März 2012, 21. April 2012 und 8. September 2012.

Die IBK hat beschlossen, dass der nächste **Internationale Alt-Katholiken-Kongress** vom 18. bis 21. September 2014 in den Niederlanden stattfinden wird. Er wird mit der Feier des 125-jährigen Jubiläums der Utrechter Union verbunden werden.

## Bischöfliche Verordnung

### Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung für den Religionsunterricht

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Zustimmung der Synodalvertretung die folgende bischöfliche Verordnung erlassen:

§ 1 Wer alt-katholischen Religionsunterricht an einer staatlichen Schule erteilt, bedarf der kirchlichen Bevollmächtigung.

§ 2 Die Bischöfin oder der Bischof erteilt die kirchliche Bevollmächtigung nach Anhörung der Synodalvertretung und des Dozentenkollegiums.

§ 3 (1) Die Bevollmächtigung wird in der Regel zeitlich unbefristet verliehen und gilt im gesamten Bistum.  
(2) Die Bevollmächtigung wird nach erfolgreichem Abschluss einer geeigneten Ausbildung, bei pädagogischer Eignung und Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen auf Antrag verliehen.

§ 4 Ernante Pfarrerinnen und Pfarrer besitzen die Bevollmächtigung von Amts wegen, es sei denn, bei ihrer Ernennung ist etwas anderes bestimmt worden.

§ 5 Die Bischöfin oder der Bischof entzieht die kirchliche Bevollmächtigung nach Anhörung der Synodalvertretung, wenn nicht gewährleistet ist, dass die bevollmächtigte Person in ihrer Lehre auf dem Boden des katholischen Glaubens steht und für die Grundsätze der Kirche eintritt, die in den §§ 1 und 2 der Synodal- und Gemeindeordnung sowie in den kirchlichen Ordnungen und Satzungen niedergelegt sind. Die bevollmächtigte

Person wird über die Bedenken oder die Gründe für den beabsichtigten Entzug schriftlich vorab informiert. Sie hat Gelegenheit, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

§ 6 In dringenden Fällen kann die Bischöfin oder der Bischof anordnen, dass die kirchliche Bevollmächtigung bis zu einer abschließenden Entscheidung mit sofortiger Wirkung ruht. Die bevollmächtigte Person hat die Erteilung des Religionsunterrichts daraufhin bis zu einer endgültigen Entscheidung einzustellen.

§ 7 Mit dem Entzug der Bevollmächtigung endet die erforderliche Vollmacht, alt-katholischen Religionsunterricht zu erteilen.

§ 8 Über die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung sowie über Maßnahmen des Entzugs und des Ruhens unterrichtet die Bischöfin oder der Bischof unverzüglich die zuständige staatliche Behörde.

§ 9 Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland in Kraft.

Die Synodalvertretung hat dieser Verordnung in ihrer 397. Sitzung vom 9. bis 11. Juni 2011 zugestimmt.

Bonn, 30. Juni 2011

gez.

+ Bischof Dr. Matthias Ring

### **Bischöfliche Verordnung**

**Ergänzung der Verordnung vom 20. August 2010 über die Wiedereinführung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare**

Bischof Dr. Matthias Ring hat gemäß § 24 SGO mit Zustimmung der Synodalvertretung die folgende bischöfliche Verordnung erlassen:

§ 1 In der bischöflichen Verordnung vom 20. August 2010 über die Wiedereinführung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, bestätigt durch Beschluss der 57. ordentlichen Bistumssynode (Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, Band X Nr. 2 vom 1. Dezember 2010, Seite 14), wird nach dem ersten Satz der folgende Satz eingefügt:  
„Die Bischöfin oder der Bischof kann die Befugnis verleihen, den Titel „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ zu führen.“

§ 2 Die Rechtskommission wird beauftragt, bei der Umsetzung der Anträge 2 und 39 der 57. ordentlichen Bistumssynode (Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, Band X Nr. 2 vom 1. Dezember 2010, Seiten 11 und 15) auch diese Verordnung zu berücksichtigen.

§ 3 Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland in Kraft. § 2 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Synodalvertretung hat dieser Verordnung in ihrer 396. Sitzung am 11. und 12. März 2011 zugestimmt.

Bonn, 12. März 2011

gez.

+ Bischof Dr. Matthias Ring

### **Utrechter Union**

Der Bischof der Christkatholischen Kirche der Schweiz, **Dr. Harald Rein**, hat in Absprache mit der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz beschlossen, dass die Utrechter Union die Betreuung der sich zu den alt-katholischen Kirchen zählenden Gemeinden in **Italien** auf den 1. Juli 2011 beendet. Grund für den Rückzug aus diesem Delegationsgebiet ist die problematische interne Situation.

### **Ordnung für die Landessynode der Alt-Katholischen Kirche in Bayern**

#### **§ 1 Zuständigkeit der Landessynode (SGO § 110)**

Im Einvernehmen mit dem Bischof und der Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland haben sich die in Bayern gelegenen Gemeinden zur „Landessynode der Alt-Katholischen Kirche im Freistaat Bayern“ zusammengeschlossen zur Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten des bayerischen Teils des Bistums.

Die Landessynode ist zuständig für:

1. Die Wahl des Landessynodalrates; s.a. SGO § 110, Abs. 1;
2. Fragen der Förderung, Festigung und Verbreitung der alt-katholischen Bewegung innerhalb des Bundeslandes;

3. Aufbringung und Verwendung von Mitteln für Landeszwecke;
4. Anträge an Bischof und Synodalvertretung auf Gründung neuer Seelsorge- und Gottesdienststellen und auf die Verteilung der Diaspora;
5. die Erstellung von Gutachten auf Ersuchen des Bischofs, der Bistumssynode oder der Synodalvertretung;
6. die Feststellung von Anträgen und Berichten an die Bistumssynode und gegebenenfalls die Durchführung ihrer Beschlüsse innerhalb des Landes;
7. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Landessynodalrat.

### § 2 Mitglieder der Landessynode

1. Der Bischof oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;
2. der Landessynodalrat;
3. die Mitglieder der Geistlichkeit, die im Land Bayern voll- oder teilzeitlichen Seelsorgedienst ausüben oder die im Land Bayern ehrenamtlich einen festen Seelsorgeauftrag für eine Teilgemeinde wahrnehmen oder allein verantwortlich für eine Gemeinde sind;
4. die gewählten Abgeordneten der Gemeinden;
5. die jeweiligen Geschäftsführer des Kirchensteueramtes und der Landessynodalkasse, jedoch ohne Stimmrecht.

### § 3 Zusammenkunft der Landessynode

1. Die ordentliche Landessynode tritt mindestens alle vier Jahre zusammen.
2. Eine außerordentliche Landessynode kann der Landessynodalrat jederzeit einberufen. Dies muss er tun auf Antrag von mindestens einem Drittel des Landessynodalrates oder von mindestens vier Kirchengemeinden; deren Antrag muss von den Gemeindeversammlungen beschlossen worden sein.

### § 4 Einladung und Wahl der Abgeordneten zur Landessynode

1. Ort und Zeit der Landessynode bestimmt der Landessynodalrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand des Tagungsortes. Mindestens vier Monate vor Zusammentritt der Landessynode sind der Bischof, die geistliche Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 3 und die Kirchengemeinden schriftlich einzuladen.
2. Die Mitglieder und Ersatzleute der Landessynode müssen mindestens vier Wochen vor der Landessynode vom Pfarramt der Gemeinde dem Präsidenten / der Präsidentin benannt werden.

### § 5 Wählbare Abgeordnete (Synodale)

Jede Gemeinde wählt auf je angefangene 200 ihrer Mitglieder eine(n) Abgeordnete(n) und eine(n) Ersatzabgeordnete(n). Für die Bemessung der Mitgliederzahl ist der Seelsorgebericht über das der Wahl vorangegangene Kalenderjahr maßgebend. Die Wahl geschieht nach der Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete. Wählbar sind Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre einer alt-katholischen Ortskirche angehören.

### § 6 Anträge an die Landessynode

Antragsberechtigt sind der Bischof, der Landessynodalrat, die Geistlichenkonferenz und die Gemeindeversammlungen. Die Anträge müssen mit Begründung mindestens acht Wochen vor der Synode beim Präsidenten / der Präsidentin des Landessynodalrates eingehen. Diese(r) stellt sie sechs Wochen vor der Synode dem Bischof, den Geistlichen, allen Vorsitzenden der Kirchenvorstände und den bereits benannten Abgeordneten zu.

### § 7 Tagesordnung der ordentlichen Landessynode

1. Aufstellung der Anwesenheitsliste;
2. Prüfen der Vollmachten der Abgeordneten;
3. Wahl von zwei Schriftführern und zwei nachweislich qualifizierten Rechnungsprüfern;
4. Vorlage der Berichte des Landessynodalrates;
5. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin;
6. Wahl der Mitglieder des Landessynodalrates und deren Ersatzleute;
7. Anträge.

### § 8 Beschlussfähigkeit der Landessynode

1. Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel (60 Prozent) ihrer Mitglieder anwesend sind.
2. Die Landessynode entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Beschlüsse über die Änderung der Landessynodalordnung bedürfen der Genehmigung durch die Synodalvertretung und werden im Amtlichen Kirchenblatt veröffentlicht.

### § 9 Niederschrift der Landessynode

Die Niederschrift über die Beschlüsse der Landessynode wird von den Schriftführern / Schriftführerinnen noch während der Synode angefertigt und von ihnen unterschrieben. Die Niederschrift wird dem Bischof, den Geistlichen (§ 2 Abs. 3), den Synodalen, den Mitgliedern

des Landessynodalrates, allen Vorsitzenden der Kirchenvorstände, dem Kirchensteueramt und der Landessynodalkasse innerhalb von acht Wochen zugestellt.

#### § 10 Kostenregelung

Die Kosten der Landessynode, die Reisekosten des Landessynodalrates und der Geistlichen nach § 2, Abs. 3, trägt die Landessynodalkasse. Die Reisekosten der gewählten Abgeordneten tragen die Gemeinden.

#### § 11 Ständige Vertretung der Landessynode

1. Die ständige Vertretung der Landessynode ist der von ihr gewählte Landessynodalrat.
2. Der Landessynodalrat besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und sechs gewählten Mitgliedern.
3. Alle Gemeindeversammlungen können maximal je zwei Kandidaten / Kandidatinnen für den Landessynodalrat wählen.
4. Die Landessynode wählt aus den Kandidaten / Kandidatinnen sechs Mitglieder für den Landessynodalrat.
5. Die Landessynode wählt aus den dann verbleibenden Kandidaten / Kandidatinnen drei Ersatzleute zum Nachrücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.

#### § 12 Wahl des Präsidenten / der Präsidentin

Die Landessynode wählt den Präsidenten / die Präsidentin des Landessynodalrates. Die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin erfolgt im ersten und zweiten Wahlgang mit absoluter Mehrheit, ab dem dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit der Stimmen aus.

#### § 13 Mitglieder des Landessynodalrates

1. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das Ersatzmitglied mit dem höchsten Stimmenergebnis nach.
2. Der Landessynodalrat wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter / die Stellvertreterin des Präsidenten / der Präsidentin.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten / der Präsidentin wählt der Landessynodalrat dessen Nachfolger / Nachfolgerin; ebenso verfährt er bei vorzeitigem Ausscheiden der Rechnungsprüfer.

#### § 14 Aufgaben des Landessynodalrates

1. Ständige Vertretung der Landessynode;
2. Einberufung der Landessynode;
3. Durchführung der Beschlüsse der Landessynode;
4. Verwaltung des kirchlichen Vermögens im Rahmen der geltenden Bestimmungen;

5. Besoldung und Versorgung der Geistlichen gemäß der rechtlichen Bestimmungen des Bistums;
6. Gewähren von Zuschüssen an die Gemeinden, kirchlichen Verbände und Projekte;
7. Entscheidung von Streitfällen zwischen Geistlichen und Gemeinden, soweit sie nicht die geistliche Amtsführung betreffen, im ersten Rechtsgang;
8. Stellungnahme bei Änderung der Pfarrbezirke;
9. Öffentlichkeitsarbeit;
10. Vertragliche Beauftragung der Geschäftsführer des Kirchensteueramtes und der Landessynodalkasse unter Festsetzung der Rechte und Pflichten.

#### § 15 Einladung zu Sitzungen des Landessynodalrates und deren Beschlussfähigkeit

Bischof und Landessynodalrat sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor zu den ordentlichen Sitzungen einzuladen.

Der Landessynodalrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. In Fällen, die der Präsident / die Präsidentin für dringlich erklärt, ist ein Umlaufbeschluss möglich.

#### § 16 Innen- und Außenverhältnis des Landessynodalrates

1. Der Landessynodalrat wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten / die Präsidentin vertreten.
2. Diese(r) leitet die Landessynode, beruft und leitet die Sitzungen des Landessynodalrates.
3. Die Niederschrift über die Sitzungen des Landessynodalrates hat der Präsident / die Präsidentin dem Bischof, allen Vorsitzenden der Kirchenvorstände, jedem Mitglied des Landessynodalrates, dem Kirchensteueramt und der Landessynodalkasse spätestens nach vier Wochen zuzustellen. Die nicht als vertraulich geltenden Beschlüsse der Landessynodalratssitzungen, den jährlichen Haushaltsplan sowie die Jahresrechnung hat der Präsident / die Präsidentin allen Vorsitzenden der Kirchenvorstände und allen Pfarrämtern zuzustellen.

#### § 17 Abwesenheit des Präsidenten / der Präsidentin

Der Präsident / die Präsidentin ist bei Abwesenheit außerhalb Bayerns oder Verhinderung von mehr als zehn Tagen Dauer verpflichtet, den Stellvertreter / die Stellvertreterin zu verständigen. Sind beide zu gleicher Zeit abwesend oder verhindert, so hat der Präsident / die Präsidentin ein anderes Mitglied des Landessynodalrates schriftlich zu bevollmächtigen.

### § 18 Landessynodalordnung

Die Landessynodalordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung im Amtlichen Kirchenblatt des Bistums in Kraft.

Diese Landessynodalordnung für Bayern wurde im vorliegenden Wortlaut auf der Landessynode in München am 19. Juni 2010 beschlossen.

Die Synodalvertretung hat am 28. Juni 2011 die vorliegende Ordnung für die Landessynode der Alt-Katholischen Kirche in Bayern genehmigt.

### Satzung des Gemeindeverbandes der Alt-Katholischen Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz

Die alt-katholischen Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz übertragen entsprechend den Bestimmungen der Synodal- und Gemeindeordnung die Wahrnehmung der gemeinsamen Angelegenheiten dem Gemeindeverband der Alt-Katholischen Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz.

#### 1. Name und Sitz

Der Zusammenschluss der im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Kirchengemeinden der Alt-Katholiken trägt den Namen „Gemeindeverband der Alt-Katholischen Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz“.

Der Sitz des Gemeindeverbandes ist der Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

#### 2. Organe des Gemeindeverbandes der Alt-Katholischen Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz

Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) Die Verbandsversammlung
- b) Der Vorstand

#### Die Verbandsversammlung

##### § 1 Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung Rheinland-Pfalz obliegen

1. die Förderung des kirchlichen Lebens in den Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz auf der Grundlage der alt-katholischen Bewegung;
2. die Entwicklung gemeinsamer Schwerpunkte und Ziele gemeinsamer Arbeit sowie Förderung von Initiativen der einzelnen Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz;

3. die Sorge um Beteiligung der Gemeinden am Kirchensteueraufkommen;

4. die Mitwirkung bei der Abgrenzung der Pfarramts- und Seelsorgebezirke, der Versorgung der Diaspora und der Errichtung neuer Gottesdienst- und Seelsorgestationen;

5. die Wahl des Vorstandes;

6. die Kontrolle der eingehenden Kirchensteuer im Land Rheinland-Pfalz;

7. die Feststellung von Anträgen und Berichten an die Bistumssynode und die Durchführung von Synodenbeschlüssen innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz

8. die Vertretung der alt-katholischen Gemeinden gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz

##### § 2 Mitglieder der Verbandsversammlung

Mitglieder der Verbandsversammlung sind

1. der Bischof,
2. von jeder Gemeinde je ein Abgeordneter. Wählbar ist, wer die Voraussetzungen zur Wahl in den Kirchenvorstand erfüllt. Die Wahl erfolgt für jeweils vier Jahre. Die Wahl erfolgt in der Gemeindeversammlung.
3. die mit der Seelsorge der Gemeinden beauftragten Geistlichen.

##### § 3 Einberufung und Ort der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand zur ordentlichen Sitzung einberufen. Der Termin und der Ort werden vom Vorstand festgesetzt.

Der Vorstand ist berechtigt und auf Verlangen des Bischofs oder der Synodalvertretung oder eines Drittels der Mitglieder der Verbandsversammlung verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin in schriftlicher Form. Die Einladung ist allen Mitgliedern gem. § 2 zuzusenden.

##### § 4 Der Bischof

Der Bischof kann einen Vertreter mit Rede- und Stimmrecht entsenden.

##### § 5 Anträge

1. Antragsberechtigt sind der Bischof, der Vorstand, die Gemeindeversammlungen und Kirchenvorstände sowie die hauptamtlichen Geistlichen nach § 2.3.

2. Anträge sind mit Begründung acht Wochen vor der Verbandsversammlung schriftlich dem Vorstand ein-

zureichen und mit der Einladung allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzusenden.

3. Nicht fristgerecht gestellte Anträge des Vorstandes oder von mindestens vier Mitgliedern werden auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung zur Tagesordnung zugelassen.

#### § 6 Verhandlung der Verbandsversammlung

Die Tagesordnung enthält in feststehender Reihenfolge nachfolgende Punkte:

Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Sitzung;  
Feststellung der Anwesenheitsliste und Prüfung der Vollmachten der Mitglieder;  
Wahl des Protokollführers;  
Bericht des Vorstandes;  
Berichte der Gemeinden;  
Bericht über die Entwicklung der Steuereinnahmen im Land Rheinland-Pfalz;  
Entlastung des Vorstandes;  
Anträge gem. § 5;  
Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes gem. § 12 und zweier Ersatzmitglieder gem. den Abschlussbestimmungen dieser Satzung.

#### § 7 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ergeht eine erneute Einladung zu einem Termin, der maximal 6 Wochen nach dem Termin der ursprünglichen Sitzung liegt. Die Bestimmungen gem. § 3 der Satzung sind dabei einzuhalten. Diese Verbandsversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Verbandsversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich.

2. Beschlüsse treten mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses in Kraft.

#### § 8 Niederschrift

Von jeder Sitzung der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift (Protokoll) angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Kirchen-

vorständen der Gemeinden in Rheinland-Pfalz sowie dem Bischof innerhalb 6 Wochen zuzusenden.

#### § 9 Kosten

Die Kosten der Verbandsversammlung sowie die Fahrtkosten tragen die Gemeinden.

#### Der Vorstand

#### § 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Gemeindeverband wird ständig durch den Vorstand vertreten. Zu seinen Aufgaben gehören:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte; insbesondere obliegt ihm die Einladung zur Verbandsversammlung sowie die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse;
2. Die Erstellung eines Stellenplanes für das Land Rheinland-Pfalz zusammen mit dem Bischof und der Synodalvertretung;
3. die Entscheidung gem. § 5 (4) KStO und bei Beschwerden gem. § 9 KStO;
4. Repräsentation der alt-katholischen Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz;
5. Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit des Bistums;
6. die Führung eines Archivs.

Der Vorstand ist der Verbandsversammlung rechenschaftspflichtig. Er erstattet dem Bischof regelmäßig Bericht über seine Tätigkeit.

#### § 11 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand des Gemeindeverbandes der Alt-Katholischen Gemeinden in Rheinland-Pfalz besteht aus drei Mitgliedern,

- davon höchstens ein Geistlicher und
- mindestens zwei weitere Mitglieder der Verbandsversammlung aus verschiedenen Gemeinden.

#### § 12 Wahl und Amtszeit des Vorstandes

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und zweier Ersatzmitglieder erfolgt alle vier Jahre in der ordentlichen Sitzung der Verbandsversammlung. Die Stimmberechtigten erhalten jeweils so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Die Vorstandsmitglieder und Ersatzleute werden von der Verbandsversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Amtszeit aller gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre.

Ersatzmitglieder rücken bei Bedarf in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahl in den Vorstand auf und vollenden die verbleibende Amtszeit.



Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

#### § 13 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand kommt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag entsprechend den Bestimmungen über die Antragsberechtigung zur Verbandsversammlung kommt er zu außerordentlichen Sitzungen zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes gefasst.

#### § 14 Protokolle des Vorstandes

1. Von den Sitzungen des Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Dieses wird dem Bischof, den Kirchenvorständen zugesandt und der Verbandsversammlung im Rahmen des Berichtes jährlich zur Kenntnis gegeben.
2. Der Vorsitzende führt das Archiv des Gemeindeverbandes und seiner Organe und übergibt es innerhalb von vier Wochen an den Nachfolger.

#### Abschlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2011 durch die Verbandsversammlung in Neustadt an der Weinstraße beschlossen. Sie tritt mit der Genehmigung durch Bischof und Synodalvertretung nach Bestätigung durch die Landesregierung und Veröffentlichung im Amtlichen Kirchenblatt in Kraft.

Die bisherige Satzung des Gemeindeverbandes der Alt-Katholischen Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz vom 11. November 1982 ist mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Die vorliegende Satzung des Gemeindeverbandes der Alt-Katholischen Gemeinden im Land Rheinland-Pfalz wurde am 28. Juni 2011 von der Synodalvertretung genehmigt.

### Kirchensteuerbeschluss der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg für das Kalenderjahr 2011

Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung vom 20.11.2010 folgenden Beschluss gefasst, der vom Kultus- und Finanzministerium mit Schreiben vom 16.12.2010 genehmigt wurde:

1. Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohn-/Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2010 auf 8% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.
2. Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommensteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 17. November 2006 – 3 – S 244.4 / 2 – (BStBl I S. 716) 6% der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2006 – 3 – S 244.4 / 15 – (BStBl 2007 I S. 76) 6% der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.
3. Die örtlichen Kirchengemeinden können durch Beschluss der Ortskirchensteuervertretung
  - a) Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen für landwirtschaftliche Betriebe (§ 5 Abs. 1,2 KiStG)
  - b) Kirchensteuer aus den Grundsteuermessbeträgen für Grundstücke (§ 5 Abs. 1,3 KiStG)
  - c) Kirchgeld (§ 5 Abs. 1,4 u. 5 KiStG) erheben.
 Landeskirchensteuerzuschläge werden hierfür nicht erhoben.

Der Kirchensteuerbeschluss der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg für das Kalenderjahr 2011 wurde mit Schreiben vom 16. Dezember 2010 (AZ: RA-7161-01/55) vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Finanzministerium genehmigt.

## **Beschluss des Kirchenvorstandes der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen über die Erhebung der Kirchensteuer für das Jahr 2011**

### **I.**

Gemäß § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen (Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen) vom 06.12.2008 wird hiermit vom Kirchenvorstand der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen beschlossen:

#### **I**

- a) Für das Haushaltsjahr 2011 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Ab. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 17.11.2006 hingewiesen (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716 f.). Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

### **2.**

Die im Veranlagungsverfahren erhobene Landeskirchensteuer ist auf 0,01 €, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 € abzurunden. Bruchteile von Cent, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.

### **3.**

Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

### **4.**

Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

### **II.**

Die Alt-Katholische Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG)		Besonderes Kirchgeld jährlich
Stufe	Euro	Euro

1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156

3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Hannover, den 9. Dezember 2010

Der Katholische Kirchenvorstand der Alt-Katholischen Kirchengemeinde Hannover-Niedersachsen  
gez. Oliver Kaiser,  
Pfarrer und 1. Vorsitzender

Der Kirchensteuerbeschluss der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen für das Jahr 2011 wurde mit Schreiben vom 26. Januar 2011 (AZ: 24.1-54063/11) vom Niedersächsischen Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium genehmigt.

### **Kirchensteuer-Beschluss für den im Land Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Altkatholiken in Deutschland**

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV.NW.S.438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1985 (GV.NW.S. 766), und der Kirchensteuerordnung der Alt-

Katholischen Kirche im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2009 – Amtliches Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, Neue Folge Nr. 25/2009 – setze ich unter Mitwirkung der Landessynode für das Steuerjahr 2011 folgenden Kirchensteuer-Hebesatz fest: neun v.H. als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn und Kapitalertragssteuer.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 17.11.2006 (BStBl I 2006, 716) Gebrauch macht.

Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse vom 28.12.2006 (BStBl I 2007, 76) Gebrauch macht.

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, bemisst sich nach folgender Tabelle:

#### Bemessungsgrundlage

(Zu versteuerndes Einkommen  
gem. § 5 Absatz 5 KStO-NW)      Besonderes  
Kirchgeld

Stufe	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2011 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt werden.

Gemäß Schreiben des Herrn Kultusministers des Landes

Seite 12

Nordrhein-Westfalen, AZ. III b 3-04-21/3 – 1084/64 vom 30. Dezember 1964 (auszugsweise) haben die dazu berechtigten Kirchengemeinden das Recht, ein nach dem Einkommen gestaffeltes Kirchgeld von € 3,00 bis € 30,00 zu erheben.

Bonn, 25. August 2010

gez.

+ Bischof Dr. Matthias Ring

Genehmigung mit Schreiben vom 13. Januar 2011 (Aktenzeichen I B 3):

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2011.

Düsseldorf, 13. Januar 2011

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

gez.

Dr. Matthias Schreiber

#### **Impressum**

*Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf*

© und Herausgeber:

*Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums  
der Alt-Katholiken in Deutschland*

*Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn*

*Tel (02 28) 23 22 85*